

Berliner Bibliothek zum Urheberrecht – Band 3  
hgg. von Stefan Haupt

*Gabriele Beger*

# Urheberrecht für Bibliothekare

Eine Handreichung von A bis Z

Mit einer Einführung in das  
Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

3. überarbeitete und erweiterte Auflage  
[Stand: Januar 2019]

2019

---

MUR-Verlag  
Passau – Wien

Reihe „Berliner Bibliothek zum Urheberrecht“  
hgg. von Stefan Haupt  
Band 3

Prof. Dr. Gabriele Beger  
Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek  
Hamburg i. R.

Urheberrecht für Bibliothekare  
Eine Handreichung von A – Z  
3. überarbeitete und erweiterte Auflage  
Mit einer Einführung in das  
Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

ISBN: 978-3-945939-12-3

---

MUR-Verlag GmbH & Co. KG  
Passau - Wien  
[www.mur-verlag.de](http://www.mur-verlag.de)  
Hersteller: cpi Druck

Umschlag-Entwurf: Katharina Uschan

## Vorwort

Anlass für die 3. Auflage sind die zahlreichen Gesetzesänderungen in den letzten Jahren, die für die Bibliotheksarbeit von erheblicher Relevanz sind. So wurde mit Inkrafttreten des „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ vom 1.9.2017 am 1. März 2018 ein neuer Schranken katalog für Unterricht und Lehre, Wissenschaft sowie Bibliotheken, Archive, Museen und andere Bildungseinrichtungen (§ 60a bis h), die nicht kommerziellen Zwecken dienen, geschaffen. Damit wurde eine Reihe von zuvor verstreuten Ausnahmen und Beschränkungen thematisch zusammengefasst, zum Teil in den Nutzungsbefugnissen erweitert sowie Aussagen zum Vorrang des Vertrages und zur Vergütung getroffen. Eine Vielzahl an bekannten Schranken wurde damit ersetzt. Aufgrund der besonderen Bedeutung des UrhWissG für die tägliche Bibliotheksarbeit wird in dieser Auflage der neue Schranken katalog in einem eigenen Abschnitt A zusammenfassend dargestellt. Grundsätzlich ist das UrhWissG ein großer Fortschritt, leider aber auch mit einer Reihe von Unstimmigkeiten behaftet, so vor allem bei der Befristung bis zum 1. März 2023, obwohl die meisten zusammengeführten Schranken zuvor unbefristet galten. Mit einem großen Fragezeichen muss auch der besondere Schutz von Presseerzeugnissen versehen werden. Das bedeutet, dass das Bemühen um ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht nicht als beendet erklärt werden kann. Fällt die Evaluierung der §§ 60a bis h im Jahr 2022 für das Parlament unbefriedigend aus, fallen sämtliche Schranken ersatzlos am 1.3.2023 weg (§ 142 Abs. 2). Dies gilt es zu verhindern!

Das stete Bemühen, unser kulturelles Erbe in die digitale Welt zu überführen, hat zu weiteren Gesetzesänderungen geführt, die für die Bibliotheksarbeit bedeutsam sind. In Umsetzung einer EU-Richtlinie gestattet die gesetzliche Schranke nach § 61 ff seit dem 1.1.2014, verwaiste Werke nach einer erfolglosen sorgfältigen Suche nach dem Rechtsinhaber zu digitalisieren und unbeschränkt z.B. in der Deutschen Digitalen Bibliothek öffentlich zugänglich zu machen. Weil das EU-Parlament nicht zugleich die vergriffenen Werke einbeziehen

wollte, hat der deutsche Gesetzgeber den Verwertungsgesellschaften das Recht zur Lizenzierung an vergriffenen Werken, die vor 1966 erschienen sind, eingeräumt (§ 51 ff Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG). Mit der Neufassung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechts an wissenschaftlichen Beiträgen in Periodika, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, soll die Open-Access-Stellung in Dokumentenservern der Hochschulen und Forschungseinrichtungen erleichtert werden (§ 38 Abs. 4). Ein wichtiger Vertragspartner bei der Anwendung von Schranken mit Vergütungspflicht sind die Verwertungsgesellschaften. Um diese wettbewerbsfähiger auszugestalten, hat das EU-Parlament die Organisation und Aufgaben in einer Richtlinie EU-weit harmonisiert. Im Ergebnis trat im Jahr 2016 eine Neufassung des Wahrnehmungsgesetzes (VGG) in Kraft, die an die kollektive Rechtswahrnehmung anknüpft und somit die bewährte Praxis der Gesamtverträge mit pauschalisierter Vergütung weiterhin gewährleistet.

10 Jahre nach der 2. Auflage war es zudem notwendig neue Begriffe, wie z.B. Fach-, wissenschaftliche Zeitschriften und Publikumszeit-schriften aufzunehmen, da das UrhWissG deren Unterscheidung verlangt, aber auch Harvesting, Streaming und Framing aufgrund ihrer praktischen Relevanz. Grundlagen bilden dabei Gesetzesänderungen, wie die durch das UrhWissG, aber auch höchstrichterliche Rechtsprechungen, wie z.B. zur Panoramafreiheit und zum zustimmungsfreien Setzen von Links (Framing) auf unbeschränkt frei verfügbare Web-Inhalte.

Wie bei den Auflagen zuvor wurden die zahlreichen Fragen von Bibliothekaren und Bibliothekarinnen sowie Studierenden ausgewertet und beim Verfassen mitgedacht. An dieser Stelle sei allen Ratsuchenden herzlich für das Vertrauen gedankt.

*Ihre Gabriele Beger*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Literaturempfehlungen .....	XVII

## **A. Einführung in das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz .....**

<b>1</b>
----------

1. Gegenstand der Gesetzesänderung .....	1
2. Die Normen im Einzelnen .....	2
§ 60a Unterricht und Lehre; § 60b Lehr- und Unterrichtsmaterial; § 60c Wissenschaftliche Forschung; § 60d Text- und Datamining; § 60e Bibliotheken; § 60f Archive, Museen, Bildungseinrichtung; § 60g Vorrang des Vertrages; § 60h Vergütungsregelungen; § 137o Übergangsregelung; § 142 Evaluierung und Befristung	
3. Gesetzesänderung für elektronische Pflichtexemplare im DNB-Gesetz .....	8

## **B. Urheberrecht von A bis Z .....**

<b>9</b>
----------

Abgegrenzter Personenkreis .....	9
Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche .....	10
Abstract .....	11
Amtliche Werke .....	12
Analoge Nutzung .....	13
Angemessene Vergütung .....	14
Arbeitsergebnisse (Arbeitnehmer als Urheber) .....	15
Archivkopie .....	17
Archivierung von frei verfügbaren Web-Sites .....	18
Auskunftsanspruch .....	19
Ausländische Urheber .....	19
Ausleihe .....	20
Ausleihverbot.....	20
Ausnahmen und Beschränkungen .....	21
Bearbeitung .....	22

Berechtigter .....	22
Berliner Erklärung .....	23
Berner Übereinkunft .....	23
Betreiberabgabe .....	24
Bibliothekstantieme .....	25
Bildkataloge .....	26
Bildrechte .....	27
Bildungseinrichtungen .....	28
Blog .....	28
Buchumschläge .....	28
Computerprogramme .....	29
Copyright .....	30
Creative Commons (CC) .....	30
Cover .....	30
Datenbank und Datenbankwerk .....	31
Digitale Medien s. Elektronische Medien.....	33
Digitalisierung .....	33
DigiZeitschriften .....	33
Drei-Stufen-Test .....	34
Dritter Korb .....	34
DRM (Digital Rights Management) .....	35
Einzelne Vervielfältigungsstücke .....	36
E-Journale .....	36
Elektronische Leseplätze .....	37
Elektronische Medien .....	37
Elektronischer Pressespiegel .....	38
Elektronisches Archiv .....	38
Elektronisches Pflichtexemplar.....	39
E-Lending .....	39
Erschienen .....	40
Fachzeitschriften .....	40
Filmwerke .....	40
Filesharing .....	41
Fotografie .....	42
Framing.....	43
Freie Benutzung .....	43

Geboten .....	43
Gemeinfreiheit .....	44
Geräteabgabe .....	44
Gesamtvertrag und Rahmenvertrag.....	45
Gesetzliche Lizenz .....	46
Gewerblicher Gebrauch .....	46
Göttinger Erklärung .....	46
Haftung .....	47
Hardcopy .....	48
Harvesting .....	48
Informationsrichtlinie .....	48
Inhaltsverzeichnisse .....	49
Interne Nutzung .....	49
Internet .....	50
Intranet .....	50
Kataloganreicherung .....	51
Klappentexte .....	51
Kleine Teile .....	51
Kommerzieller Zweck .....	52
Kopienversand .....	52
Kopienversand aus E-Journals .....	53
Kopieren .....	53
Kopierschutz .....	53
Kopierverbot (Zustimmungserfordernis) .....	54
Kopiervergütung .....	55
Künstlersozialabgabe .....	56
Leihverkehr .....	56
Leistungsschutz .....	57
Link .....	58
Metadaten .....	59
Mitschnitte .....	59
Nachgelassene Werke .....	60
Normale Benutzung .....	61
Noten .....	61
Nutzungsrechte .....	61
Öffentliche Wiedergabe .....	63

Öffentliche Zugänglichmachung .....	63
Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Lehre (E-Learning) .....	64
Öffentliche Zugänglichmachung in der wissenschaftlichen Forschung .....	65
Öffentlichkeit .....	66
Offensichtlich .....	66
Offensichtlich rechtswidrig .....	67
Online-Werke .....	67
Open Access .....	68
Open Data .....	70
Panoramafreiheit .....	70
Persönliche Verbundenheit .....	71
Pfichtexemplar .....	71
Präsenzbenutzung .....	73
Pressespiegel .....	73
Privater Gebrauch .....	74
Publikumszeitschriften .....	75
Rahmenvertrag .....	75
RBÜ – Revidierte Berner Übereinkunft .....	76
Rechteinhaber .....	76
Remix und Mashups .....	76
Reproduktion .....	76
Scan .....	76
Schadensersatz .....	77
Schranken des Urheberrechts .....	78
Schutzdauer .....	78
Semesterapparat .....	80
Selbstverpflichtungserklärung .....	80
Sicherheitsverfilmung .....	81
Sonstiger eigener Gebrauch .....	81
Speichern .....	82
Straftat .....	82
Streaming .....	83
Table of Content (TOC) .....	84
Tantieme .....	84

Technische Maßnahme .....	85
Text- und Data Mining .....	85
Titelschutz .....	85
TRIPS-Übereinkommen .....	86
Übliche Benutzung .....	86
Unbekannte Nutzungsarten .....	87
Unentgeltlich (i.S. der Leihgebühr) .....	88
Unterlassungsanspruch .....	90
Unterricht und Lehre.....	90
Urheber .....	91
Verbreitung .....	92
Vergriffenes Werk .....	93
Verleihen .....	94
Veröffentlicht .....	95
Vervielfältigung .....	96
Verwaiste Werke .....	97
Verwertungsgesellschaft .....	98
Verwertungsrechte .....	99
Videoverleih .....	100
Vorrang des Vertrages .....	102
Webharvesting siehe Harvesting .....	102
Weiterverbreitung .....	103
Werke geringen Umfangs .....	103
Wiedergabe .....	104
Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven s. Zugänglichmachung an Terminals in Bibliotheken.....	104
WIPO .....	104
Wissenschaftliche Ausgabe .....	105
Wissenschaftliche Zeitschrift .....	105
Wissenschaftlicher Gebrauch .....	106
Zeitungen und Zeitschriften .....	106
Zitat .....	109
Zugänglichmachung .....	110
Zugänglichmachung an Terminals in den Räumen der Bibliothek .....	110

Zustimmung .....	112
Zweiter Korb .....	112
<b>Anhang .....</b>	<b>115</b>
<b>Gesetzestexte</b>	
A.1 Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) .....	117
A.2 Auszug aus dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) ....	147
<b>Verträge</b>	
B. Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) .....	152
C. Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54cUrhG (Kopiervergütung/Betreibervergütung) vom 8.1.2016 .....	158
D. Kopienversand.....	165
D.1 Tarifvertrag „Kopierendirektversand“ .....	165
D.2 Gesamtvertrag „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr .....	168
E. Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a UrhG (bis 28.02.2018), §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG (ab 01.03.2018) (Hochschulen) vom 7.1.2019 .....	172
F. Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 60e Abs. 4 i.V.m. § 60h Abs. 1 UrhG (Zugänglich- machung an Terminals) .....	177
G. Rahmenvertrag zur Nutzung von vergriffenen Werken in Büchern vom 1.1.2015 .....	183
H. Gesamtvertrag für öffentliche Musikwiedergaben in Bibliotheken vom 1.1.1988.....	189
I. Gesamtvertrag Artotheken vom 20. Juli 2004 .....	193
J. Gesamtvertrag zur Kataloganreicherung mit Cover vom 30. November 2007 .....	196
K. Erklärung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur Kataloganreicherung mit Inhaltsverzeichnissen und Klappentexten vom 11. Juli 2007.....	199